

(Präsident.)

- (A) Heinrich Boden und Genossen in Dresden um Zulassung der Abiturientinnen der Höheren Mädchenschule in Dresden zur Obersekunda der Oberrealschule daselbst, durch Herrn Sekretär Domdechant Dr. v. Hübel.

(Verlesung der Ständischen Schrift.)

Genehmigt die Kammer diese Ständische Schrift?  
Einstimmig.

Die Ständische Schrift ist nun an die Zweite Kammer zum Zwecke der dortseitigen Genehmigung abzugeben.

Es hat ferner zu erfolgen der Vortrag einer Ständischen Schrift über das Königliche Dekret Nr. 19, die Vorlegung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über die Rörung von Ziegenböcken vom 31. Juli 1916 betreffend, durch Herrn Ministerialdirektor a. D. Geheimen Rat Dr. Krebschmar.

(Verlesung der Ständischen Schrift.)

Genehmigt die Kammer auch diese Ständische Schrift?

Einstimmig.

Die Ständische Schrift ist gleichfalls noch an die jenseitige Kammer zur dortseitigen Genehmigung abzugeben.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

- (B) Den Vortrag aus der Registrande übernimmt Herr Sekretär Oberbürgermeister Dr. Raebler.

(Nr. 323.) Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zu Kap. 8 bis 15 des Rechenschaftsberichts über den Staatshaushalt für 1914/15, Porzellanmanufaktur, Steinkohlenwerk zu Zauckerode, Braunkohlenwerk zu Leipzig, Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg, Staatliche Erzbergwerke bei Freiberg, Blaufarbenwerk Oberschlema, Staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden und Münze betreffend.

(Nr. 324.) Desgleichen, die vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1914 und 1915 abgelegten Rechnungen betreffend.

(Nr. 325.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Lageristen Athos Merkel in Schönau-Chemnitz um Bewilligung einer staatlichen Zuwendung.

(Nr. 326.) Desgleichen über die Petition der Gutsbesitzerin Olga verw. Parthey in Seehausen bei Leipzig um Ersatz des Schadens, der ihr angeblich durch die Einquartierung von Pferden aus dem Pferdedepot Thekla entstanden ist.

(Nr. 327.) Desgleichen über die Petition und Beschwerde der Pharmazeutischen Kreisvereine im Königreich Sachsen, Dresden, die Vergütung der bei Errichtung von Apotheken aufgewendeten Mühen und Kosten im Falle der Neukonzessionierung betreffend.

(Nr. 328.) Anzeige der vierten Deputation über die für unzulässig erklärte Petition bzw. Beschwerde des Zahlmeisters a. D. Otto Reichard in Posta, eine Prozeßangelegenheit betreffend.

**Präsident:** Die Gegenstände Nr. 323 bis 328 werden gedruckt und verteilt werden und kommen auf eine Tagesordnung.

(Nr. 329.) Protokollauszug der Zweiten Kammer, betreffend Wahl von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern zum Staatsgerichtshof.

**Präsident:** Die Ständische Schrift ist auszufertigen.

(Nr. 330.) Desgleichen, betreffend allgemeine Vorberatung über das Königliche Dekret Nr. 28, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 1900 über die Gerichtskosten.

**Präsident:** Die Schlußberatung ist abzuwarten; vorläufig zu den Akten.

(Nr. 331.) Petition des Rates der Stadt Zwickau zum Königlichen Dekret Nr. 42, den Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht betreffend.

**Präsident:** An die außerordentliche Deputation zur Vorberatung des Königlichen Dekrets Nr. 42. Druckstücke zu verteilen.

(Nr. 332.) Petition des Bezirkslehrervereins Hainichen um Übernahme der Zahlung der Teuerungszulagen aus der Staatskasse.

**Präsident:** Die Petition ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt dort zunächst zur Beratung; vorläufig zu den Akten.

Wir kommen zum 2. Punkt der Tagesordnung: **Bericht der ersten Deputation über das Königliche Dekret Nr. 9, den Entwurf eines Gesetzes über Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen. (Drucksache Nr. 79.)**

Das Wort hat der Berichterstatter Se. Exzellenz Wirklicher Geheimer Rat Dr. Wach.

**Berichterstatter Wirklicher Geheimer Rat Professor DDR. Wach, Exzellenz:** Meine hochgeehrten Herren! Das Dekret lautet:

(Verlesung des Dekrets.)

Die Deputation empfiehlt Ihnen die Annahme des Gesetzentwurfes. Er umfaßt zweierlei, einmal die Reform der Ersten Kammer in den Artikeln 1 bis 5 und 8 und sodann die Indemnität der Kammermitglieder in Artikel 6. Der Artikel 7 bezieht sich auf die Geltungszeit.